

c. Nach anderer Provinz übergegangen:

F 111 | 643 Kölger Wf | 138 | 779 Rünninghoff SH | 162 | 874 Weyer SH

d. Ausgeschlossen:

D 3	11	Schmidt A.	E 47	266	Wilke Dbl. Steele (1/4. 11 Bochum höb. Mdsch.)
5	22	Sprothen	70	408	Gfferg
8	32	Kockelmann Dbl. Steele höb. Mdsch.	90	543	Dffe Dbl. Harburg höb. Mdsch.
16	60	Lohmeyer S. Dbl. Cöln R. A.	99	585	Gfel Dbl. Barmen A.
25	92	Schauf Godesberg Bäd.	103	601	Heiten Dbl. Cöln R. P.
46	210	Reis Dbl. Erier höb. Mdsch.	131	742	Glieder Dbl. Düffel.-Dber. höb. Mdsch.
58	247	Günther Dbl. Hamborn höb. Mdsch.	F 60	369	Aistermann
E 5	24	Reitsch Dbl. Düsseldorf L.	61	414	Gremers
7	43	Dihmann Dbl. Zeehoe höb. Mdsch.	81	493	Müller W. Hfsl. Oldenburg D. R.
9	62	Supperz Dbl. Cöln St. A.	116	665	Langer komm. Dbl. Remscheid höb. Mdsch.
15	91	Fettweis Dbl. Düsseldorf L.-S.			
28	197	Mehl Dbl. Barmen D.			

Die Thesen von 1904

mit Zusätzen und Änderungen von 1907.

[Die bereits in Erfüllung gegangenen Wünsche sind eingeklammert.]

I.

[Die Oberlehrer sind den Richtern I. Instanz gleichzustellen.]

II.

1. Von den Kandidaten des höheren Schulamts ist der Nachweis über ein zurückgelegtes vierjähriges Studium zu verlangen.

2. Die Kandidaten des höheren Schulamts sind beim Eintritt des Seminarjahres zu vereidigen. Es ist wünschenswert, daß sie nicht bloß am 1. Oktober und am 1. April ihr Seminarjahr antreten können, sondern auch an Terminen, die dem Tage der abgelegten Staatsprüfung möglichst nahe liegen.

3. Den vereidigten Kandidaten sind die Amtsbezeichnungen Assessor und Referendar zu verleihen; als Zusatz erscheint das Wort Studien wünschenswert.

III.

1. Der Bedarf an Lehrkräften ist durch festgestellte Lehrer zu decken; Hilfslehrer sind nur für vorübergehende Unterrichtsbedürfnisse zu verwenden.

Die Beschäftigung der Elementarlehrer mit wissenschaftlichem Unterricht ist an den höheren Schulen möglichst einzuschränken.

2. Vollbeschäftigte Hilfslehrer erhalten dieselbe Vergütung wie die Gerichtsassessoren.

IV.

1. Die Oberlehrer werden auf Grund der Vorschläge des Provinzial-Schulkollegiums vom Unterrichtsminister ernannt bezw. bestätigt; die Hälfte erhält den Amtscharakter Professor und damit den amtlichen Rang der Räte IV. Klasse.

2. Das Interesse des höheren Lehrerstandes erfordert dringend, daß an allen Arten von Schulen der Titel „Oberlehrer“ nur an solche Lehrer verliehen wird, die auf einer Universität oder technischen Hochschule vorgebildet sind und die in ihrem Fache vorgeschriebene Staatsprüfung bestanden haben.